

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG STROM

für elektrische Anlagen mit evtl. angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeichieranlage
für höhere Spannungsebenen größer 1.000 Volt

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80–82
78628 Rottweil
Reg.-Gericht Amtsgericht Stuttgart HRA 471 168

- Netzbetreiber -

und

.....
.....
.....

- Anschlussnutzer -

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

.....
.....

Anschrift des Netzanschlusses

.....

Gemarkung Flurstück

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen
 - a. Netzanschluss
 - b. Netznutzung
 - c. Belieferung mit elektrischer Energie sowie
 - d. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber

- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
 - c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) sowie zur Einspeisung (Einspeisekapazität).
2. Abs 1.a und 1.b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen, z. B. zum EEG oder KWKG.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt, § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers, die im Internet unter **www.enrw.de** abgerufen werden können.
2. Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

X
Ort, Datum

X
Unterschrift Anschlussnehmer

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

.....
i.V. Timo Merkt
Abteilungsleiter Technisches Management

.....
i.V. Jakob Garten
Abteilungsleiter Daten- und Netzservice

Anlage

1. Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung).